

Informationen zum Praktikum der Fachoberschule

Zur Durchführung des Praktikums in der Fachoberschule gilt die Praktikumsausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschulen NRW (in der jeweils aktuellen Fassung).

Dauer, Ort und Umfang des Praktikums

In der zweijährigen Fachoberschule ist mit einem **ausbildungsberechtigten Betrieb bzw. einer Einrichtung des Sozial- und Gesundheitswesens, die die Berechtigung hat, in einem anerkannten Ausbildungsberuf auszubilden**, ein Praktikumsvertrag selbstständig abzuschließen und dem Börde-Berufskolleg **bis zum 31. Mai** vorzulegen. Das Praktikum umfasst **immer 12 Monate** (i.d.R. vom 01.08. eines Kalenderjahres – 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres) und muss vor dem ersten Schultag des zweiten Ausbildungsjahres beendet sein. Durch Praktikumsberichte und eine Praktikumsbescheinigung vom Betrieb wird der erfolgreiche Abschluss nachgewiesen. Dieser Nachweis ist zusammen mit dem Versetzungszeugnis am Ende der Klasse 11 der Fachoberschule eine Voraussetzung für die Aufnahme in die Klasse 12 der Fachoberschule.

Ein Wechsel der Praktikumsstelle (innerhalb desselben fachlichen Schwerpunktes) ist in dringenden Fällen im laufenden Schuljahr möglich, sofern ein neuer Praktikantenvertrag sowie eine Bescheinigung über die schon abgeleiteten Teile vorgelegt werden. Das hierfür erforderliche Formblatt gibt es im Schulbüro des Börde-Berufskollegs. Die Bescheinigungen dürfen erst am Ende des Praktikums von den Einrichtungen und Betrieben ausgefüllt werden.

Im **fachlichen Schwerpunkt Gesundheit/Soziales, Profilfach Erziehungswissenschaften** sind in der Regel folgende Einrichtungen geeignet: Kindergarten, Kindertagesstätte, Kinder- und Jugendheim, Einrichtungen der offenen Tür, Altersheim, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Beratungsstellen, offene Ganztagschulen (nur sofern sie die erforderlichen Arbeitszeiten abgeleistet werden können, sie ganzjährig begleitet werden und der Einsatz der Praktikanten nicht im Schulunterricht oder in der Hausaufgabenbetreuung erfolgt). Nicht geeignet sind private Haushalte, Schulen, Schulinternate (Ausnahme: Einrichtung für Blinde und Sehbehinderte des Landschaftsverbandes in Soest).

Im **Profilfach Gesundheitswissenschaften** sind nicht geeignet: Arztpraxen, Apotheken, Labore, Psychiatrische Kliniken, Krankentransportunternehmen, private Praxen im Bereich Physio- und Ergotherapie, Individualbetreuung u. ä..

Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, Vergütung

„Die wöchentliche Arbeitszeit, der Urlaubsanspruch und die Vergütung werden nach gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen geregelt, die für die jeweilige Praktikumsstelle gelten.“

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in NRW, Düsseldorf

Arbeitszeit: Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass der Unterricht 480 Stunden pro Jahr umfasst. Diese 480 Stunden hat man auf 40 Schulwochen zu verteilen, sodass eine durchschnittliche wöchentliche Zahl von 12 Stunden mit der Gesamtarbeitszeit je Woche zu verrechnen ist.

Durch die wöchentlichen Unterschiede bezüglich der Schultage pro Woche (wöchentlicher Wechsel zwischen 1 bzw. 2 Schultagen, d. h. 8 bzw. 16 Stunden) muss die Arbeitszeit im Betrieb entsprechend wöchentlich angepasst werden. Beide Schultage gelten als volle Arbeitstage, entsprechend berechnet sich die Arbeitszeit im Betrieb folgendermaßen:

- | | |
|--|---|
| 1 Schultag (8 Stunden) in der Woche: | Arbeitszeit nach Tarifrecht im Betrieb minus 8 Stunden, verteilt auf 4 Arbeitstage |
| 2 Schultage (16 Stunden) in der Woche: | Arbeitszeit nach Tarifrecht im Betrieb minus 16 Stunden, verteilt auf 3 Arbeitstage |

Ebenso müssen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) beachtet werden:

- ➔ Fünf-Tage-Woche: Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen (JArbSchG §15).
- ➔ Für eine Beschäftigung am Samstag (JArbSchG §16), eine Beschäftigung am Sonntag (JArbSchG §17) oder an Feiertagen (JArbSchG §18) ist den Praktikantinnen und Praktikanten die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen schulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.
- ➔ Während der Unterrichtszeit sind Jugendliche an 3 bzw. 4 Tagen (wöchentlicher Wechsel zwischen 1 bzw. 2 Schultagen) in der Woche im Praktikumsbetrieb.

Urlaubsanspruch: Der Urlaub ist während der Schulferien zu gewähren und in Anspruch zu nehmen. Bei Jugendlichen muss diesbezüglich das Jugendarbeitsschutzgesetz beachtet werden. Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren, dieser beträgt jährlich:

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

Vergütung: Grundsätzlich besteht für die Praktikumsbetriebe keine Verpflichtung zur Zahlung einer Praktikumsvergütung. Wird jedoch eine Praktikumsvergütung vereinbart, ist der Unfallversicherungsträger der jeweiligen Praktikumsstelle zu verständigen.

Versicherung: Aufgrund des Runderlasses des MSW vom 18.07.2005 hinsichtlich der Unfallverhütung bzw. Schülerunfallversicherung ist folgendes geregelt:

„Schülerinnen und Schüler der Klasse 11 der Fachoberschule sind als Praktikantinnen und Praktikanten durch die Betriebe gegen Unfall zu versichern. Unfallversicherungsträger sind die Berufsgenossenschaften“ (vgl. BASS 18-21 Nr. 1 Absatz 5).

Ferner gilt laut Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife hinsichtlich der rechtlichen Stellung:

„Die Lernenden der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule sind Schülerinnen und Schüler und zugleich Praktikantinnen und Praktikanten. In der letztgenannten Eigenschaft schließen sie einen Praktikumsvertrag mit einem Unternehmen ab...“ (vgl. BASS 13-31 Nr. 1 Abschnitt 2 Absatz 2).

Praxisfelder und Inhalte

Bezüglich der Inhalte und Ziele des Praktikums sagt das Schulministerium:

„Praktika sollen die Schülerinnen und Schüler auf das Berufsleben vorbereiten, die Berufswahlentscheidung absichern und gleichzeitig eine Orientierung für ein mögliches Studium bieten. Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher und beruflicher Praxis. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse durch Anschauung und eigene Mitarbeit. Dabei lösen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben und lernen den Berufsalltag kennen.“

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in NRW, Düsseldorf

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der einzelnen fachlichen Schwerpunkte finden Sie in der Broschüre des Ministeriums NRW: Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in NRW.

Die Praktikantinnen und Praktikanten führen über die Erkenntnisse der Praktikumsabschnitte Bericht. Sie haben mindestens vier Berichte zu fertigen. Die einzelnen Berichte sind der Praktikumsleitung des Betriebes vorzulegen. Der Betrieb bzw. die Einrichtung prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit der Berichte; die Schule bewertet die Ausarbeitungen.